

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0004-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-4252
IHR ZEICHEN • BMG-96100/0001-II/A/6/2012

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail:
vera.pribitzer@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Stabilitätsgesetz 2012: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden (Beitrag BMG zum Stabilitätsgesetz 2012);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 2 (§§ 32a bis 32g):

Da die Controllinggruppe entfallen soll, sollten auch die §§ 538n und 538s ASVG, die eine Mitwirkung der Controllinggruppe vorsehen, entfallen.

Zu Z 4 (Entfall des § 593 Abs. 7):

Da § 593 Abs. 7 erster Satz eigenständige normative Bedeutung – die nicht in Zusammenhang mit der Controllinggruppe steht – hat, sollten nur die Sätze 2 und 3 entfallen.

Zu Z 5 (§ 658 Abs. 4):

Die Novellierung des § 658 Abs. 4 bewirkt eine Absenkung der Hebesätze für die Jahre 2012 und 2013. Sie soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten (siehe auch die legistischen Anmerkungen). Unklar ist, welche Beträge welcher auszuzahlenden Pensionen (zeitlich) erfasst sind. Jedenfalls sollte – im Lichte des Gleichheitssatzes und des Legalitätsprinzips – sichergestellt sein, dass das erstmalige Wirksamwerden der Neuregelung nicht von der Zufälligkeit bzw. von manipulativen Umständen abhängt, wann eine Pension ausbezahlt/ein Beitrag einbehalten wird. Gleiches gilt für Art. X2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu Art. X1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 3 (Abschnitt IVb):

Die Novellierungsanordnung sollte auch die Aufhebung der Abschnittsüberschrift berücksichtigen.

Zu Z 5 (§ 658 Abs. 4):

Die Änderungen zu § 658 Abs. 4 sollen (da kein bestimmtes Inkrafttretensdatum genannt ist) mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten. Es wird dennoch – entsprechend der legistischen Praxis (siehe etwa § 658 Abs. 1 Z 2

ASVG) – empfohlen, das Inkrafttreten dieser Änderungen in die Schlussbestimmung des vorgeschlagenen § 664 aufzunehmen.

Zu Art. X2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):

Da Art. X2 lediglich aus einer einzigen Novellierungsanordnung besteht, sollte diese nicht nummeriert werden. Siehe jedoch die legistischen Anmerkungen zu Art. X1.

Zu Art. X5 (Änderung des Krankenkassen-Strukturfondsgesetzes):

Der bisherige Text des § 10 sollte die Absatzbezeichnung „(1)“ erhalten. In einem neu anzufügenden Abs. 2 sollte das Inkrafttreten geregelt werden.


Zu den Erläuterungen:

Es wird dringend ersucht, die Gestaltung der Erläuterungen entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Februar 2012, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2011, vorzunehmen. Demnach sollte das Vorblatt entfallen und wären die Erläuterungen für jeden Artikel des Gesetzes gesondert anzulegen. An den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen sind Ausführungen zu bestimmten Themen (Kompetenzverteilung, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, Allgemeines) zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | hT4FY3R57TJI3UMzTXdsdRGRpDtSIEliky1zP98AXMWT5U5sIXOLs8KGPw+IVb4JX7e6Gcx6z77bYEIkAbp06N/pAKT94GVPhEWjh0u5E8Soqz9VTTTf4jRLC9QYDOKh+p9m6fxc0h68D30ChdL7W09t3i75Rk1r73l/XPQK8c= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-02-23T15:21:42+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 294811 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |